Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes (Auslandsbeteiligung)

a) Angaben zum Kind:

(Unterschrift Mutter)

a) Angaben zum Kind	
Vorname(n):	
Familienname:	
Rechtswahl für den Familienname des Kindes (Erläuterungen, siehe Rückseite*)	□ nach deutschem Recht □ Recht
geb. am:	in
Geschlecht:	☐ Mädchen / ☐ Junge
b) Angaben zur Mutte	er:
Familienname, GebName:	
Vorname(n):	
Familienstand:	□ ledig □ verheiratet □ geschieden □ verwitwet
Aktuelle Meldeanschrift:	
Wievieltes Kind der Mutter	(Anzahl) / davon tot geboren (Anzahl)
Geburtsdatum und Geburtsort des vorherigen Kindes:	
c) Angaben zum Vate	er:
Familienname, GebName:	
Vorname(n):	
Aktuelle Meldeanschrift (falls abweichend zu b):	
d) Eheschließung dei	r Eltern:
Datum / Ort:	
e) Allgemeine Angaben:	
Telefon-Nr.:	
	(unter der Sie tagsüber für das Standesamt für Rückfragen erreichbar sind)
E-Mailadresse:	
gebührenpflichtige Urkunden:	(Kostenfrei erhalten Sie Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und Krankenkasse) 3 kostenfreie und zusätzlich (Anzahl) Urkunden / Kosten: Die erste Urkunde 15,- €, jede weitere 7,50 € / (ohne weitere Angaben erhalten Sie Urkunden im Format A4) davon □ 1 Urkunde A5 (Stammbuch) □ mehrsprachig (A4)
Uns (mir) ist bekannt, dass die getroffene Rechtswahlentscheidung sowie die Festlegung des Namens des Kindes nach der erfolgten Beurkundung unwiderruflich sind.	

(Unterschrift Vater)

Wichtige Hinweise zur Namensgebung:

*Gestaltung des Familiennamens (Rechtswahl):

Der Geburtsname des Kindes kann von den Eltern bestimmt werden (wahlweise)

- a) Nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört,
- b) Nach dem deutschen Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Wählen die Eltern ein ausländisches Recht (Buchstabe a), in dem die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen (z.B. spanisches, niederländisches Recht), so wird der Familienname des Kindes nach den Vorschriften des gewählten Rechts erteilt.

Wählen die Eltern <u>deutsches Recht</u> und führen sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält das Kind diesen Familiennamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so müssen sie durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten innerhalb eines Monats ab Geburt den Familiennamen des Kindes bestimmen. Es kann nur ein Name bestimmt werden, den der Vater oder die Mutter im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung führt.

Staatenlose, Asylberechtigte, heimatlose Ausländer, anerkannte ausländische Flüchtlinge und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können kein ausländisches Recht wählen; auf sie findet deutsches Recht Anwendung.

Vornamen:

Das Recht zur Erteilung von Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Bei Kindern, deren Eltern verheiratet sind, steht das Sorgerecht beiden Partnern kraft Gesetztes gemeinsam zu. Sind die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, hat die Mutter das Sorgerecht.

Haben die nicht verheirateten Eltern des Kindes auf Grund einer beim **Jugendamt** durch Erklärung getroffenen Regelung <u>beide</u> das Sorgerecht, so ist die Bescheinigung hierüber beizufügen.

Der Standesbeamte soll sich bei der Anzeige der Vornamen vergewissern, dass die Vornamen von den berechtigten Personen erteilt worden sind.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Familiennamen können grundsätzlich nicht als Vornamen gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.

Zwei Vornamen können zu einem Vornamen durch Bindestrich verbunden werden (z.B. Anna-Lena). Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname ist zulässig.

Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf bei Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Bei Vornamen, die bei Mädchen und Knaben zulässig sind (z.B. Luca) ist die Erteilung eines weiteren, eindeutigen männlichen bzw. weiblichen Vornamens nicht erforderlich.

Ist das Kind nach der Geburt verstorben oder tot geboren, so können Vornamen angezeigt werden, erforderlich ist dies jedoch nicht.

Vaterschaft:

Soll bei nicht verheirateten Eltern der Vater in die Geburtsurkunde eingetragen werden, ist eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung nehmen die Standesämter sowie die Jugendämter entgegen.

<u>Die von den Eltern vorzulegenden Dokumente wie Eheurkunde, Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorge und ggf. Scheidungsurteil bitte im Original einreichen.</u> Sie erhalten die Unterlagen umgehend zurück.

Für Rückfragen und nähere Auskünfte stehen Ihnen die Miterbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes gern per E-Mail unter standesamt@nordstemmen.de oder unter den Rufnummern 05069/800-44 und -41 gern zur Verfügung.